

BGH Urteil vom 08.06.2011 Az.: VIII ZR 305/10: Rücknahme eines Verkaufsgebots bei Ebay wegen Verlust

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 08.06.2011 entschieden, dass ein Verkäufer sein Angebot bei einer Internetauktion über die Plattform Ebay zurücknehmen kann, wenn der Kaufgegenstand abhanden gekommen ist.

Der Entscheidung lag nach Mitteilung des BGH folgender Sachverhalt zu Grunde:

„Der Beklagte stellte am 23. August 2009 eine gebrauchte Digitalcamera Canon EOS 50 D mit Zubehör auf der Internetauktionsseite von eBay ein. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay heißt es unter § 10 Abs. 1:

„Bei Ablauf der Auktion oder bei vorzeitiger Beendigung des Angebots durch den Anbieter kommt zwischen Anbieter und Höchstbietendem ein Vertrag über den Erwerb des Artikels zustande, es sei denn der Anbieter war gesetzlich dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen.“

Am 24. August 2009 beendete der Beklagte das Angebot um 18.06 Uhr vorzeitig. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger mit einem Gebot von 70,00 € der Höchstbietende. Er fordert vom Beklagten die Zahlung der Differenz zwischen seinem Gebot und dem von ihm behaupteten Verkehrswert der Kamera nebst Zubehör.

Das Amtsgericht hat die auf Zahlung von 1.142,96 € nebst Zinsen und Erstattung von Rechtsanwaltskosten gerichtete Klage abgewiesen. Das Landgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Dem Kläger stehe ein Schadensersatzanspruch nicht zu, da zwischen ihm und dem Beklagten kein Kaufvertrag zustande gekommen sei. Aufgrund des vom Beklagten nachgewiesenen Diebstahls der Kamera sei der Beklagte gemäß § 10 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay berechtigt gewesen, sein Verkaufsangebot zurückzunehmen. Der dort verwendete Begriff der gesetzlichen Berechtigung zur Angebotsbeendigung umfasse nicht nur die gesetzlichen Anfechtungsgründe nach §§ 119 ff. BGB, sondern auch den Fall des Verlusts des Verkaufsgegenstands. Dies ergebe sich aus den auf der Internetseite von eBay zugänglichen Hinweisen zum Auktionsablauf, in denen auch der Verlust des Artikels als Grund für eine vorzeitige Angebotsbeendigung genannt werde.“

Der BGH bestätigte die vorinstanzlichen Entscheidungen und wies die Klage ab.

Allerdings sollten Ebay-Nutzer bedenken, dass der Verkäufer im Streitfall beweisen muss, dass die Sache tatsächlich abhanden gekommen ist. Es kann daher nur davon abgeraten werden, eingestellte Angebote bei der Plattform Ebay vorschnell und unüberlegt zurückzunehmen.

In Zweifelsfragen wenden Sie sich an eine kundige Rechtsanwältin oder einen kundigen Rechtsanwalt.

Sven Lang

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht